

erlaß bekanntgegeben wird. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so ist der Straferlaß zu widerrufen.

(5) Der Antrag auf Straferlaß ist von der Werkleitung zu stellen. Wird der Antrag von dem Leiter der Strafanstalt befürwortet, so ist er von ihm an die für die Strafvollstreckung zuständige Staatsanwaltschaft zur Entscheidung weiterzuleiten.

§ 3

Sobald die Strafe nach §§ 1 und 2 als verbüßt gilt, ist der Strafgefangene von dem Leiter der Strafanstalt zu entlassen. Hiervon ist die für die Vollstreckung zuständige Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

§ 4

(1) Die auf Grund dieser Verordnung beschäftigten Strafgefangenen werden nach den Lohnsätzen der geltenden Kollektivverträge entlohnt. Die Bestimmungen über Deputate finden keine Anwendung.

(2) Für die Entrichtung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 5

Der Strafgefangene kann ein Viertel des ihm nach Abzug der Haftkosten zustehenden Lohnes für seinen persönlichen Bedarf verwenden. Ein weiteres Viertel wird ihm bei der Haftentlassung ausgezahlt. Der restliche Teil des Lohnes ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Unterhalt der Familienangehörigen des Strafgefangenen oder sonstiger Personen, für die er unterhaltspflichtig ist, zu verwenden. Den danach verbleibenden Rest oder, falls Unterhaltsberechtigte nicht vorhanden sind, den gesamten Rest des Lohnes erhält der Strafgefangene ebenfalls bei der Haftentlassung.

§ 6

Dem Strafgefangenen können für besonders gute Arbeit Geldprämien gewährt werden, über die er in voller Höhe verfügen kann. §

§ 7

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft, insbesondere die Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) und die Arbeitsschutzbestimmungen gelten für die Beschäftigung von Strafgefangenen entsprechend.

(2) Die Arbeitsschutzinspektoren führen ihre Kontrollen im Beisein eines Angehörigen der Volkspolizei durch.

§ 8

(1) Hat sich ein Strafgefangener mindestens ein Jahr einwandfrei geführt, so soll ihm eine Arbeitsruhe gewährt werden. Die Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547), insbesondere über die Dauer des Grundurlaubs (§ 5) und über die Urlaubsvergütung (§ 13), gelten entsprechend. Der Strafgefangene darf während der Arbeitsruhe zu keiner Arbeit herangezogen werden.

(2) Dem Strafgefangenen kann durch die Strafvollzugsbehörde gestattet werden, den Urlaub bei seiner Familie zu verbringen, wenn der noch verbleibende Straferlaß nicht mehr als vier Monate beträgt.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und den zuständigen Fachministerien oder Staatssekretariaten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen und Vereinbarungen außer Kraft.

Berlin, den 3. April 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Justiz
I. V. : R a u R e c h n e r
Stellvertreter Minister
des Ministerpräsidenten

Verordnung
zur Durchführung und Änderung
der Verordnung über die Vergütung
der wissenschaftlichen Mitarbeiter
der Deutschen Akademie der Wissenschaften
zu Berlin.

Vom 3. April 1952

Zur Durchführung und Änderung der Verordnung vom 20. September 1951 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. S. 865) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg in Potsdam (Versicherungsanstalt) ist der Träger der zusätzlichen Altersversorgung für die gesamten Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften. Die Deutsche Akademie der Wissenschaften hat der Versicherungsanstalt über den